

### 3 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminimierung

Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder weitestgehend zu mindern, wurde im Zuge des Planungsprozesses folgende Planänderungen vorgenommen:

**V 1:** Das Baufenster wurde so verlegt, das ein größerer Abstand zum angrenzenden Wald eingehalten wird, als zunächst vorgesehen. Der Traufbereich der angrenzenden Bäume liegt nun vollständig außerhalb dieses Fensters.

**V 2:** Der an den Waldrand angrenzende Bereich des Plangebietes wird auf einer Breite von 5m als private Grünfläche festgesetzt und somit von einer Bebauung ausgenommen. Durch diese Festsetzung soll der Wurzelraum der angrenzenden (Alt-)Bäume am Waldrand geschützt und der Erhalt ihrer Vitalität dauerhaft sichergestellt werden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen.

#### **Ergänzende Empfehlung:**

Als ergänzende Schutzmaßnahme wird empfohlen, mit den besonders störintensiven Boden- und Rohbauarbeiten möglichst zu einem frühen Zeitpunkt des jeweiligen Jahres – vor Beginn der Brutperiode – zu beginnen, so dass ggf. im Gebiet beheimatete empfindliche Vogelarten den angrenzenden Gehölz- bzw. Wiesenbereich von vornherein meiden und auf ungestörte Flächen, die großräumig im Umfeld vorhanden sind, ausweichen.

#### 3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) werden durchgeführt, um Gefährdungen von besonders und streng geschützten Arten auszuschließen, wenn ein Eingriff in den Erhaltungszustand der jeweiligen Population bei Realisierung der beabsichtigten Maßnahme nicht in hinreichendem Umfang durch Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen abgemildert werden kann.

Bei dem hier betrachteten Vorhaben ist eine solche Gefährdung nicht zu besorgen. Es sind daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.